

Unterbringung nach dem PsychKG

Zur Abwendung einer Gefahr kann es erforderlich sein, eine sofortige Unterbringung eines psychisch Erkrankten in eine psychiatrische Klinik vorzunehmen. Diese "Zwangseinweisung" liegt dann vor, wenn ein Betroffener gegen seinen Willen oder im Zustand der Willenslosigkeit in eine psychiatrische Klinik eingewiesen wird und dort verbleibt.

Voraussetzung nach dem Gesetz über Hilfe und Schutzmaßnahmen bei psychisch Kranken (PsychKG) ist, dass der Betroffene gegenwärtig eine Gefährdung für sich oder Dritte aufgrund einer psychischen Erkrankung darstellt. Psychische Krankheiten sind nach dem Gesetz behandlungsbedürftige Psychosen sowie andere behandlungsbedürftige psychische Störungen bzw. Abhängigkeitserkrankungen, die eine vergleichbare Schwere aufweisen.

Es ist daher eine ärztliche Diagnose sowie ein ärztliches Zeugnis notwendig, welches nicht älter als vom Vortag sein darf. Die Ordnungsbehörde wird die Voraussetzungen einer sofortigen Unterbringung prüfen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Bitte haben Sie keine Scheu, bei Verdachtsmomenten einer akuten psychischen Erkrankung bei einem Verwandten, Nachbarn oder Bekannten mit einer daraus folgenden Gefährdung Hilfe bei Ihrem Hausarzt, der Ordnungsbehörde oder der Polizei zu beanspruchen.

Hinweis: In den Fällen der akuten Selbstmorddrohung oder bei Angriffen gegen Dritte wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Notrufnummer der Polizei: 110

Vorsorgende Hilfe

Wenn Bürger feststellen, dass es in der Familie oder in der Nachbarschaft Personen gibt, bei denen Anzeichen einer psychischen Krankheit bestehen, die psychisch erkrankt sind oder bei denen die Folgen einer psychischen Krankheit fortbestehen, so ist dieses der Ordnungsbehörde in jedem Fall schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige wird einem ambulanten Dienst weitergeleitet. Diese vorsorgende Hilfe soll insbesondere dazu beitragen, dass Betroffene rechtzeitig medizinisch und ihrer Krankheit angemessen behandelt werden.